



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Oliver Kirchner (AfD)

Förderung parteinaher Stiftungen und Bildungswerke aus dem Landeshaushalt

Kleine Anfrage - KA 7/4320

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Einzelplan 7 des Haushaltsplans für 2020/2021 enthält Kapitel 07 04 Titel 684 01 die Bezuschussung parteinaher Stiftungen und Bildungswerke einen Förderansatz von 235.000,00 Euro je Haushaltsjahr.

Diese Förderungen werden aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke, Runderlass des Ministeriums für Bildung MBl. LSA Nr. 41/2019 vom 18.11.2019, geregelt. Förderanträge sind gemäß Runderlass an die Landeszentrale für politische Bildung zu richten.

Im Land Nordrhein-Westfalen existieren mehrere Stiftungen mit Bezug zu einer Partei als anerkannte parteinahe Stiftungen nebeneinander.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Welche Stiftungen sind bei der Landesregierung als parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie parteinahe kommunalpolitische Vereinigungen von welchen Parteien unabhängig von der Förderung durch Landesmittel registriert?

In Sachsen-Anhalt finden sich Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen wieder. Hierzu zählen:

Stiftungen und Bildungswerke

- Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.- CDU
- Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. - DIE LINKE
- Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. - SPD
- Heinrich-Böll-Stiftung e. V. -Bündnis 90/Die Grünen
- Erhard-Hübener-Stiftung e. V. - FDP
- Friedrich-Friesen-Stiftung e. V. - AfD

Kommunalpolitische Organisationen

- Bildungswerk der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) e. V. - CDU
- Kommunalpolitisches Forum e. V. - DIE LINKE
- Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik e. V. - SPD
- Grüne kommunalpolitische Vereinigung e. V. - Bündnis 90/Die Grünen
- Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e. V. - FDP

Frage 2:

Gibt es im Land Sachsen-Anhalt Parteien mit mehr als einer anerkannten parteinahen Stiftung oder mehr als einem anerkannten Bildungswerk?

Die FDP hat mit der Friedrich-Naumann-Stiftung eine bundesweit und mit der Erhard-Hübener-Stiftung eine ausschließlich in Sachsen-Anhalt agierende Stiftung. Durch das Land wird nur die Erhard-Hübener-Stiftung gefördert.

Frage 3:

Über wie viele Förderanträge für welche parteinahen Stiftungen/Bildungswerke oder kommunalpolitische Vereinigungen hat die Landeszentrale für politische Bildung in den Jahren 2020/2021 positiv oder negativ entschieden? Bitte jede Förderung nach Höhe und thematischer Ausrichtung der geförderten Veranstaltung aufführen.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen vom 12.11.2019 (MBI. LSA S. 379) wurden die Förderanträge folgender parteinaher Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitischer Organisationen auf institutionelle Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung für das Haushaltsjahr 2020 bewilligt:

Parteinahe Stiftungen und Bildungswerke:

<u>Antragsteller</u>	<u>Haushaltsjahr 2020</u>
Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.	94.200,00 EUR
Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.	48.500,00 EUR
Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen-Anhalt e. V.	60.500,00 EUR
Erhard-Hübener-Stiftung e. V.	13.200,00 EUR
Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt e. V.	<u>18.600,00 EUR</u>
Summe:	<u>235.000,00 EUR</u>

Kommunalpolitische Organisationen:

<u>Antragsteller</u>	<u>Haushaltsjahr 2020</u>
Bildungswerk der KPV Sachsen-Anhalt e. V.	58.100,00 EUR
Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Sachsen-Anhalt e. V.	30.000,00 EUR
Kommunalpolitisches Forum Sachsen-Anhalt e. V.	37.300,00 EUR
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Sachsen-Anhalt e. V.	8.100,00 EUR
Grüne Kommunalpolitische Vereinigung Sachsen-Anhalt e. V.	<u>11.500,00 EUR</u>
Summe:	<u>145.000,00 EUR</u>

Der Förderantrag der Friedrich-Friesen-Stiftung e. V. wurde gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen für das Jahr 2020 negativ beschieden.

Alle aufgeführten parteinahen Stiftungen haben auch für das Haushaltsjahr 2021 einen Förderantrag bei der Landeszentrale für politische Bildung gestellt. Die eingegangenen Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

Zur „thematischen Ausrichtung“ wird auf die Antwort auf die Fragen 4 und 6 verwiesen.

Frage 4:**Welches sind die Kriterien für die Bestandskraft eines Fördermittelbescheides?**

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen gewährt die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt eine Zuwendung im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Durchführung der politischen Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitischer Organisationen für den Zeitraum eines Haushaltsjahres.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der LHO-LSA, die VV zur LHO, der Zuwendungsrechtsergänzungserlass, soweit nicht in der o. g. Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bestandskraft erlangt ein Zuwendungsbescheid, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vom Zuwendungsempfänger Widerspruch gegen den Bescheid bei der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt erhoben wird bzw. dieser auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet (Rechtsbehelfsverzichtserklärung).

Frage 5:

Wer entscheidet über den Widerspruch zu einem negativen Fördermittelbescheid und erlässt den Widerspruchsbescheid?

Die Landeszentrale für politische Bildung ist gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen Bewilligungsbehörde. Dementsprechend entscheidet sie gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch bei einem Widerspruch.

Frage 6:

Besteht die Möglichkeit mehrere Veranstaltungen in einem Förderantrag zu beantragen?

Da es sich um eine institutionelle Förderung handelt, werden keine Einzelveranstaltungen im Sinne der Fragestellung gefördert. Die Förderung umfasst die gesamte Arbeit der jeweiligen Stiftung und des jeweiligen Bildungswerkes bzw. der kommunalpolitischen Organisation.